

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 74 (1996)
Heft: 5

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nutzniessungsrecht

grund seiner Erfahrung beurteilen, wann eine entsprechende Anmeldung angezeigt wäre. Das Anmeldeformular sowie weitere Auskünfte erhalten Sie bei der zuständigen AHV-Zweigstelle.

In diesem Jahr wurde mit dem neuen Krankenversicherungsgesetz auch die obligatorische Krankenpflegeversicherung eingeführt. Die Krankenkassenprämie dürfte dabei wohl zum grössten Teil über die Prämienverbilligung zurückerstattet werden, da Ihre Mutter EL-berechtigt ist. Ab diesem Jahr muss die Krankenkasse bei Pflegeheimaufenthalt unbefristete Leistungen erbringen und darf auch für Versicherte in Pflegeheimen keine Vorbehalte für vorbestandene Krankheiten oder Leiden machen.

Teuerungszulage für Hilflosenentschädigung?

Wer kann eine Teuerungszulage auf Hilflosenentschädigungen (HE) erhalten? Können diese als Erbe angerechnet werden?

Die HE der AHV/IV werden wie die Renten der AHV/IV periodisch der Lohn- und Preisentwicklung («Misch-

index») angepasst. Eine besondere Teuerungszulage wird nicht ausgerichtet, sondern es folgt eine Gesamttauszahlung an die versicherten Personen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter.

Die HE sind Versicherungsleistungen, die insbesondere als Beitrag an höhere Pflege- oder Betreuungskosten gedacht sind. Werden diese Kosten aus anderen Mitteln (z.B. Vermögen, Renten der Pensionskasse usw.) gedeckt, fallen die nicht gebrauchten HE – wie die Renten – ins allgemeine Vermögen der Versicherten und gehören damit im Todesfall zur Erbmasse

Dr. iur. Rudolf Tuor

Bei einem Verkauf der Liegenschaft wird man den Eintrag im Grundbuch des Nutzniessungsrechts Ihrer Mutter löschen lassen müssen. Ihre Mutter wird hiezu mitwirken müssen, wobei sie jemanden bevollmächtigen kann. Das geeignete Vorhaben besprechen Sie am besten mit dem Notar, der den Kaufvertrag verurkunden wird.

Das Nutzniessungsrecht Ihrer Mutter bleibt jedoch bestehen. Es bezieht sich auf den Nettoverkaufserlös, der an die Stelle der Liegenschaft tritt. Ihre Mutter wird über die Zinserträge dieses Vermögens frei verfügen können, darf jedoch das Kapital nicht antasten. Selbstverständlich ist auch eine andere Abmachung zwischen allen Kindern und der Mutter möglich.

Ihre Anfrage zur geeigneten Vermögensanlage beantwortet unser Bankfachmann, Dr. Emil Gwalter:

Die heutigen Zeiten der tiefen Zinsen sind günstig für die Schuldner und ungünstig für die Sparer und Anleger. Aus diesem Grunde rate ich Ihnen, sich vorderhand nur kurzfristig zu engagieren (z.B. Kassenobligationen oder Anleihenobligationen mit kurzen Restlaufzeiten). Die Zinsen für solche Papiere sind zwar gegenwärtig unattraktiv, aber dafür sind Sie für ein Engagement bereit, wenn die Zinsen wieder steigen. Wer jetzt langfristige Papiere kauft, bleibt nicht nur für Jahre auf den tiefen Zinsen sitzen, sondern seine Papiere verlieren zusätzlich noch an Wert, wenn das Zinsklima nach oben tendiert.

Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, einen Teil des Erlöses in DM-Obligationen anzulegen. Dabei tragen Sie jedoch das Währungsrisiko. Im Falle der DM stufe ich es nicht sehr hoch ein. Deutsch-

land ist mit Abstand der grösste Handelspartner der Schweiz. Aus diesem Grunde besteht zur Zeit die Tendenz, die Relation der deutschen Währung in einem Bandbereich von Fr. 80.– bis Fr. 90.– pro 100 DM zu halten. Gegenwärtig befindet sich die DM im unteren Bereich dieser Spanne, so dass das Risiko eines weiteren Kursverlustes nicht sehr gross ist. Ich rate Ihnen jedoch, diesen Punkt mit einem oder mehreren Bankfachleuten zu besprechen, um zu sehen, ob diese meine Auffassung teilen.

Ich nehme an, dass die Handänderungsgebühren sowie die Grundstücksgewinnsteuern bei der Abrechnung des Hausverkaufs bereits abgerechnet worden sind. Weiter gehe ich davon aus, dass die Erbschaftssteuern schon veranlagt und bezahlt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so rate ich Ihnen, deren Umfang annäherungsweise berechnen zu lassen und den entsprechenden Betrag möglichst flüssig auf einem Kontokorrent- oder Sparkonto anzulegen. Die Erbschaftssteuern werden jeweils auf dem Vermögen am Todestag berechnet und veranlagt. Deren Ermittlung kann jedoch mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Ich kenne einen Fall, da die Erbschaft hauptsächlich in Aktien bestand. Zwischen Todestag und Eröffnung der Veranlagung waren die Aktienkurse massiv gesunken, so dass die Erben ein übermäßig hohes Vermögensopfer auf sich nehmen mussten, um die Steuern zu begleichen!

Grundbucheintrag

Meine Schwiegertochter erhielt von Ihren Eltern ein Stück Bau-land. Der Baukredit wurde von der Bank auf den Namen meines Sohnes gemacht. Er musste

Recht

Nutzniessungsrecht

Wir Geschwister wuchsen in einem älteren Haus auf. Unser verstorbener Vater hat im Testament festgehalten, dass das Nutzniessungsrecht gemäss Artikel 473 ZGB auf den gesamten Nachlass anzuwenden sei. Demzufolge geht der gesamte Nachlass eigentumsmässig an die Nachkommen, belastet mit der lebenslänglichen Nutzniesung zugunsten unserer Mutter. Unsere hochbetagte Mutter musste nun nach einem Spitalaufenthalt in ein Alters- und Pflegeheim eintreten. Sie hat sich wieder gut erholt und fühlt sich wohl in der neuen Umgebung. Die Liegenschaft steht nun leer und müsste nach einem Verkauf aufwendig umgebaut werden. Wie müsste eine korrekte Lösung des Nutzniessungsrechtes und eine ergänzende Vereinbarung zwischen Mutter und Kindern formuliert werden? Wie ist der Nettoerlös aus dem Verkauf anzulegen?

gross Mit und ohne Verdeck klein
 Occasionen sind auch lieferbar
 Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt
Allwetter-Elektro-Mobile
führerscheinfrei



Mit 2 El.-Motoren ab Fr. 14 500.–

Vertrieb und Service in der Schweiz

Werner Hueske

Handelsagentur

Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
Telefon 079 - 335 49 10

gross Mit und ohne Verdeck klein
 Occasionen sind auch lieferbar
 Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

die Sicherheiten erbringen. Aber auf dem Grundbuchamt ist alles auf meine Schwiegertochter geschrieben. Nun hat die Bank meiner Schwiegertochter mitgeteilt, so gehe das nicht, sie müsse ihren Mann auf dem Grundbuchamt berücksichtigen. Sie und ihr Vater wollen aber nichts davon wissen. Mein Sohn will dann aber den Zins nicht mehr zahlen, da er quasi nur Mieter sei mit einem Betrag von über Fr. 3000.– Ich mache mir Sorgen, vor allem auch, weil noch zwei kleine Kinder da sind.

Es ist bedauerlich, dass zwischen Ihrem Sohn und seiner Ehefrau Streit entsteht in einem Punkt, der bei fachkundiger Beratung wahrscheinlich geregelt werden könnte. Grundsätzlich kann ich festhalten, dass der Grundbucheintrag im Verhältnis zwischen den Ehegatten nicht entscheidend ist. Der nicht als Eigentümer im Grundbuch eingetragene Ehegatte kann durch güterrechtliche Ansprüche an der auf den Namen des anderen Ehegatten im Grundbuch eingetragenen Liegenschaft haben. Unter der Annahme, dass Ihr Sohn und seine Ehefrau keinen Ehevertrag abgeschlossen haben, dürfte es sich in Ihrem Falle so verhalten, dass das Land und die Bauten Eigengut der Schwiegertochter sind, wenn sie das Land von ihren Eltern geschenkt erhalten hat. Da Ihr Sohn jedoch die Bauten finanziert hat, hat er eine Ersatzforderung zugunsten seiner Errungenschaft. Diese Ersatzforderung ist variabel, d.h. sie steigt, wenn der Wert der Bauten sich erhöht. An der Errungenschaft Ihres Sohnes würde die Schwiegertochter einen güterrechtlichen Anspruch der Hälfte bei Auflösung der Ehe geltend machen können, während hingegen Ihr Sohn am Eigengut

der Schwiegertochter keine güterrechtlichen Ansprüche hätte. Somit dürfte Ihr Sohn sicherlich güterrechtliche Ansprüche an der Liegenschaft haben, doch dürften diese Ansprüche geringfügiger als diejenigen der Schwiegertochter sein. Konkrete Angaben sind hiezu nicht möglich, da der Wert der gesamten Liegenschaft und der jeweilige Wertanteil des Landes und des Gebäudes festgestellt werden müssten. Empfehlenswert wäre es, wenn Ihr Sohn und seine Ehefrau die jetzige Auseinandersetzung positiv lösen könnten, indem sie sich aufgrund fachkundiger Beratung einigen könnten, welcher Anteil welchem Ehegatten an der gesamten Liegenschaft zusteht. Die Frage des Grundbucheintrages wäre dann von untergeordneter Bedeutung.

Darlehen ohne Bürgschaft

Ich bin 88 Jahre alt, alleinstehend und habe eine Betreuerin. Vor über einem Jahr kam die Betreuerin mit ihrem Bruder zu mir und wollte ein Darlehen von Fr. 100'000.– für ein Jahr. Es wurde schriftlich gemacht. Die Betreuerin sagte, sie sei Bürg dafür. Als ich einen Bürgschaftsvertrag von ihr wollte, hat sie es versprochen, aber nie

gemacht. Nach einem Jahr sagte sie mir, ihr Bruder sei im Konkurs. Aber von Bürgen will sie nichts mehr wissen.

Sie haben offenbar den schriftlichen Darlehensvertrag bloss mit dem Bruder Ihrer Betreuerin abgeschlossen. Sie haben somit gegen den Bruder der Betreuerin einen Rückforderungsanspruch. Sie können diesen im Konkurs des Bruders anmelden. Daraus dürfte aber wohl nur ein Verlustschein resultieren. Die Betreuerin sicherte Ihnen mündlich zu, für das Darlehen an den Bruder zu bürgen. Die Bürgschaft von Privatpersonen bedarf aber der öffentlichen Beurkundung, wenn der Haftungsbetrag Fr. 2000.– übersteigt. Sie können somit nicht gegen die Betreuerin aus Bürgschaftsvertrag vorgehen. Hingegen ist es denkbar, dass sich die Betreuerin Ihnen gegenüber eines strafbaren Betruges schuldig gemacht hat, da sie Sie durch das Versprechen einer Bürgschaft veranlasst hat, das Darlehen zu gewähren. Sollte tatsächlich eine Straftat vorliegen, so könnten Sie die Betreuerin, gestützt auf die strafrechtliche Verurteilung, belangen.

Da Ihre Forderung keinesfalls eine Kleinigkeit ist, möchte ich Ihnen eindring-

lich empfehlen, einen Rechtsanwalt beizuziehen. Einerseits müssen Sie abklären, ob der Bruder tatsächlich in Konkurs ist. Andererseits erscheint mir die Einreichung einer Strafanzeige als durchaus erwägenswert, wobei Ihr Rechtsanwalt mit Ihnen die Beweislage und das zweckmässige Vorgehen besprechen könnte.

Gütertrennung

Welches sind die Auswirkungen einer Gütertrennung? Wie wirkt sich die Gütertrennung bei Auflösung einer Ehe aus?

Die Vereinbarung der Gütertrennung bei der Eheschließung hat zur Folge, dass jeder Ehegatte das eigene Vermögen verwaltet, nutzt, darüber verfügt und mit diesem Vermögen für seine Schulden haftet. Im Falle der Auflösung der Ehe hat die Gütertrennung bloss die Wirkung, dass der überlebende Ehegatte keine güterrechtlichen Ansprüche hat, jedoch bleibt dieser überlebende Ehegatte erbberechtigt. Nach Gesetz, sofern keine anderweitigen Verfügungen von Todes wegen getroffen sind, würde somit der überlebende Ehegatte neben den Nachkommen die Hälfte des Nachlassvermögens erben. Diese Erbberech-

«HEIMELIG» Pflegebetten

8274 Tägerwilen
Telefon 071/669 25 17

Manchmal vermieten wir fast GRATIS ...

- verstellbare Pflegebetten
- Rollstühle mit sämtlichem Zubehör
- Transport- und Ruhesessel
- weitere Hilfsmittel auf Anfrage

... denn wir sind darauf spezialisiert abzuklären, ob die AHV/IV/EL oder Ihre Krankenkasse die Mietkosten für Ihr Pflegebett übernimmt. Diese Dienstleistung ist für Sie unverbindlich und kostenlos.



tigung würde auch bezüglich des eingebrachten Gutes des verstorbenen Ehegatten bestehen. Der überlebende Ehegatte hat also beim Eigengut des verstorbenen Ehegatten ein Erbrecht. Durch (einseitiges) Testament kann der überlebende Ehegatte allenfalls bloss auf den Pflichtteil gesetzt werden, der einen Viertel der Erbschaft beträgt. Man kann jedoch gleichzeitig mit dem Abschluss der Gütertrennungsvereinbarung auch einen gegenseitigen Erbverzichtsvertrag abschliessen. Dadurch wären dann nur die jeweiligen Kinder im Nachlass des verstorbenen Ehegatten erb berechtigt.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin

Chondrocalcinose

Können Sie mir Auskunft geben über die Gelenkverkalkung oder die Chondrocalcinose? Die Krankheit ist sehr schmerhaft, ich habe schon zwei Knieoperationen hinter mir. Leider sind nicht nur die Knie davon betroffen, sondern auch viele andere Gelenke.

Die Chondrocalcinose (oder Pseudogicht) ist gekennzeichnet durch akut auftre-

tende Schmerzen und Schwellungen in einem einzelnen Gelenk (meist Knie, Hand, Schulter), begleitet von Krankheitsgefühl, eventuell auch Fieber. Typisch ist der schubweise Verlauf mit spontanem Abklingen innerhalb zehn Tagen. Nach heutigem Wissen wird der jeweilige Schub ausgelöst durch Ablagerung von Kalziumkristallen in den Gelenken, was zu einer schmerhaften Entzündungsreaktion führt.

Mit der Zeit werden diese Gelenkablagerungen auch auf dem Röntgenbild sichtbar. Beweisend für die Chondrocalcinose ist aber erst der mikroskopische Nachweis der Kristalle aus der Gelenkflüssigkeit. Längerfristig führt die Erkrankung fast immer zu einer Arthrose der betroffenen Gelenke. Eine spezifische Behandlung gibt es leider nicht, im akuten Stadium werden mit Vorteil Rheumamittel eingesetzt. Da Zusammenhänge mit der echten Gicht und mit Zuckerwechselstoffstörungen beobachtet wurden, sollte zudem auf eine gesunde Ernährung (wenig Fleisch, wenig Zucker) geachtet werden.

Zungenbrennen

Seit gut einem Jahr habe ich (65) Zungenbrennen (Jucken). Der Arzt hat mir verschiedene

Sprays verschrieben, die aber nichts brachten. Auch die Ergebnisse der Blutproben waren normal. Am Essen kann es auch nicht liegen: Ich ernähre mich völlig gesund und trinke nur gelegentlich Alkohol. Ich rauche nicht und gehe regelmäßig schwimmen und wandern.

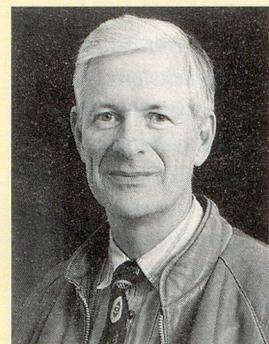
Leider schreiben Sie nichts über das Aussehen der Zunge, zum Beispiel ob sie gerötet, glatt oder belegt ist. Gerade die Beschaffenheit der Oberfläche kann aber wichtige Hinweise auf die zugrundeliegende Störung liefern.

Für das Zungenbrennen sind verschiedene Ursachen verantwortlich: mangelnde Mundhygiene, rauhe Zahnkanten, Zahnsteinbildung, Pilzinfekte, Eisen- und Vitaminmangel (vor allem Vitamin B 12, Vitamin C und Folsäure).

Ich nehme an, dass die Blutanalysen einen derartigen Mangel ausgeschlossen haben. Trotzdem lohnt sich manchmal eine versuchsweise und kurzdauernde Behandlung mit Eisen und Vitaminpräparaten. Nachdem verschiedene Sprays nicht geholfen haben, empfehle ich regelmässige Mundspülungen nach den Mahlzeiten mit Kamille oder Salbei.

Dr. med. Peter Kohler

Versicherungen



Dr. Hansruedi Berger

Wohin mit meinem Freizügigkeitskapital?

Ich bin seit drei Jahren arbeitslos und habe mit 57 Jahren wohl wenig Chancen, in meinem Beruf noch eine Stelle zu finden. Besonders wurmt mich, dass meine Altersvorsorge nun nicht mehr gesichert ist. Das Geld – etwas über 200 000 Franken – «verrottet» auf einem Freizügigkeitskonto. Was halten Sie davon?

Sie sehen die Situation allzu schwarz. Ihr Alterskapital ist auf einem Freizügigkeitskonto wegen des von den Banken offerierten Vorzugszinses gar nicht schlecht aufgehoben. Der Zins ist derselbe wie auf einem Konto der gebundenen Vorsorge (Säule 3a), zur

Ferienkurse für Senioren, Klosters, 22.9.–5.10.1996



Aktiv im Alter

Wer im Alter «aktiv» die Aktiven und Passiven seiner Gesundheit selbst verwalten will, holt sich die nötigen Kenntnisse an diesen Ferienkursen in Klosters. Zwei Erlebniswochen mit einem vielseitigen Programm, das Körper, Geist und Seele bewegt: Arztvorträge, Kurse über alternative Heilmethoden, Fitness, Wassergymnastik, Spaziergänge, Spiele, Konzerte, Abschiedsabend. Mit dem Ferienpass (Fr. 150.–) Zutritt zu allen Veranstaltungen. Hotel-Arrangements 13 Nächte, HP, inkl. Ferienpass ab Fr. 880.– bis Fr. 1885.– pro Person. Bis 31. Mai Fr. 20.– bis 50.– Rabatt

Rufen Sie jetzt an: 081 410 20 20 / Kur- und Verkehrsverein Klosters, 7250 Klosters